

Zutreffendes bitte ankreuzen ☑ oder ausfüllen

3-fache Fertigung

Vorderseite der 1. bis 3. Fertigung

Antrag bitte in 2-facher Fertigung der Kreisverwaltungsbehörde vorlegen. Die 3. Fertigung mit Erläuterungen auf der Rückseite ist für die Akten des Antragstellers bestimmt. Die Kreisverwaltungsbehörde sendet beide Antragsausfertigungen an das Wasserwirtschaftsamt und erhält eine Ausfertigung zurück.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Abgabennummer 196
Ort, Datum	Kläranlage	Telefon

**Vollzug der Abwasserabgabengesetze
Antrag auf Berücksichtigung von Nachklärteichen**

Ich beantrage gemäß Art. 2 BayAbwAG, den Wirkungsgrad der Nachklärung zu berücksichtigen.

Bezeichnung des Gewässers, das für die Nachklärung verwendet wird:

Begründung

Dieses Gewässer wurde von mir von meinem Rechtsvorgänger zum Zwecke der Nachklärung errichtet umgestaltet.

Beschreibung der Nachkläreinrichtung:

Die Nachkläreinrichtungen werden von mir betrieben und unterhalten. Ich schätze den Wirkungsgrad der zum Zwecke der Nachklärung errichteten und betriebenen Einrichtungen auf

Schadstoff, Schadstoffgruppe	Wirkungsgrad v. H.	Schadstoff, Schadstoffgruppe	Wirkungsgrad v. H.
Oxydierbare Stoffe in Chemischem Sauerstoffbedarf (CSB)			

Zu den Nachkläreinrichtungen verweise ich auf die Akten des wasserrechtlichen Verfahrens bei

Behörde

Datum und Aktenzeichen des Bescheides

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen



Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Zimmer-Nr.
Ort, Datum		Telefon

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes

- Gegen umseitige Angaben bestehen aus fachtechnischer Sicht keine Bedenken.
- Folgende Einwendungen werden erhoben:

- Für die fachtechnische Beurteilung sind folgende Unterlagen erforderlich und anzufordern:

Erläuterungen

Die Schädlichkeit des Abwassers wird am Kläranlagenablauf, vor der Vermischung mit dem Wasser aus dem Vorfluter, gemessen. Nachklärteiche, die vor dieser Einleitungsstelle liegen, werden durch den wasserrechtlichen Bescheid berücksichtigt; für diese Nachklärteiche braucht kein Antrag gestellt werden.

Die Nachkläreinrichtungen müssen Ihrer Abwasserbehandlungsanlage klärtechnisch zuzurechnen sein. Die natürliche Selbstreinigung des Vorfluters, das Absetzen von Schmutzstoffen in Stauseen u.ä. kann nicht abgabemindernd wirken. Berücksichtigt werden kann nur der Wirkungsgrad von Einrichtungen, die zum Zwecke der Nachklärung errichtet und betrieben werden. Das Formblatt stellt dabei auf den Regelfall ab, dass die Nachkläreinrichtungen von Ihnen betrieben werden. Ist dies nicht der Fall, ist die Zweckbestimmung zur Nachklärung zu erläutern und eine Äußerung des Betreibers herbeizuführen.

Eine fischereiliche Nutzung kann für die Nachklärung förderlich sein; dadurch wird die Zweckbestimmung zur Nachklärung nicht aufgehoben.